

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
lawa.lu.ch

## **Merkblatt**

### **Ausnahmeregelung Maiswurzelbohrer Kanton Luzern**

#### **Ausgangslage**

Der Kanton Luzern und der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband haben beim BLW den Antrag auf einen Strategiewechsel beim Maiswurzelbohrer gestellt. Die bisherigen Auflagen verursachten in den Jahren mit Fängen von Maiswurzelbohrern (1-3 Käfer/Jahr) jährliche Mehrkosten von über einer Million Franken, weil ca. 25 % der Betriebe Mais nach Mais anbauen, gefolgt von 2 - 4 Jahren Kunstwiese.



Der Einwanderungsdruck von Maiswurzelbohrer aus dem Norden und Süden steigt an, weil der Maiswurzelbohrer seit 2014 in der EU nicht mehr den Status eines Quarantäneorganismus hat. Der Maiswurzelbohrer fliegt 80 - 100 km weit. Deshalb verteilt er sich über den Flugweg im ganzen Land.

Gemäss Modellrechnungen des Julius-Kühn-Institutes JKI entwickelt der Maiswurzelbohrer keine schädliche Population, wenn flächendeckend maximal zweimal Mais in Folge und anschliessend mindestens 2 Jahre kein Mais angebaut wird.

Die Richtlinie Nr. 6 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, welche am 01.08.2019 in Kraft trat, regelt die Massnahmen und die Ausnahmeregeln. Sowohl der Schweizerische Bauernverband als auch das BLW haben einer Ausnahmeregelung im Kanton Luzern zugestimmt. Damit sollen epidemiologische Erkenntnisse gewonnen und die Aussagen des Populationsentwicklungsmodells des Julius-Kühn-Institutes überprüft werden.

## Beschrieb der Ausnahmeregelung

### – **Perimeter:**

Die Kantongrenze des Kantons Luzern bildet grundsätzlich die Grenze der Ausnahmeregelung. Parzellen, welche auf der Kantongrenze liegen, werden zum Perimeter gezählt falls das Betriebszentrum im Kanton Luzern liegt. Dasselbe gilt für Parzellen im Kantonsgebiet, die von Landwirten mit Betriebszentrum ausserhalb des Kantons Luzern bewirtschaftet werden. Parzellen, welche komplett ausserhalb des Kantons Luzern liegen, werden nicht zum Perimeter gezählt, unabhängig von Betriebszentrum und Distanz zur Kantongrenze.

### – **Dauer:**

Die Ausnahmeregelung beginnt im September 2019 und dauert bis September 2025.

### – **Populationsüberwachung:**

Das Fallennetz wird gemäss Weisung des Agroscope Pflanzenschutzdienstes ausgebaut und verdichtet, um die MWB-Population zu überwachen. Im Kanton Luzern sind es 20 Fallen.

### – **Massnahmen:**

Für den Perimeter und die Dauer (siehe oben) gilt folgende Regelung:

- Es darf maximal 2 Jahre hintereinander Mais angebaut werden, gefolgt von mindestens 2 Jahren ohne Mais. Wenn nur 1 Jahr Mais angebaut wird, genügt eine Anbaupause von 1 Jahr.
- Beginn der Betrachtungsperiode ist das Jahr 2018. Auf Parzellen, auf denen 2018 und 2019 Mais angebaut wurde, darf 2020 kein Mais angebaut werden.
- Mais nach einer früh räumenden Kultur als Zweitkultur gilt auch als Maiskultur bzw. wird wie eine Mais-Hauptkultur gerechnet (siehe Wortlaut der [Richtlinie 6](#): In abgegrenzten Gebieten ist der Maisanbau auf Parzellen, auf welchen im aktuellen **Kalenderjahr** Mais angebaut wurde, im folgenden **Kalenderjahr** verboten).
- Die Regelung gilt für alle Betriebe: ÖLN- und Nicht-ÖLN-Betriebe, Biobetriebe, unabhängig von der Fruchtfolgefläche und Fruchtfolgevariante (Variante 1 «Anbaupause» und Variante 2 «Anzahl Kulturen und Flächenanteile von Kulturen»)

### – **Überprüfung:**

Mittels GIS-Erfassung und Maiswurzelbohrer-Fallen.

### – **Berichterstattung:**

Der Kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD LU) liefert laufend (mindestens jährlich) die Ergebnisse der Fallenfänge und GIS-Auswertungen an Agroscope und ans BLW.

### – **Sanktionen:**

Vorsätzliche Widerhandlungen haben das Räumen der Kultur zu Folge oder werden mit Kostenfolgen sanktioniert.

- **Stopp:** im Falle eines übermässigen Auftretens oder bei anderen triftigen Gründen kann das BLW in Absprache mit dem Kanton Luzern die Ausnahmeregelung abbrechen und Massnahmen anordnen, wie sie in den anderen Kantonen angewendet werden.

## **Auswirkungen**

Mit dieser Ausnahmeregelung werden für die Luzerner Betriebe die Verhältnismässigkeit der Massnahmen und die Planungssicherheit hergestellt. Es wird mit einem schwachen Anstieg der Fallenfänge in den Folgejahren gerechnet, ohne dass Schäden an Mais-Kulturen festgestellt werden. Es werden epidemiologische Erkenntnisse gewonnen und die Aussagen des Populationsentwicklungsmodelles des Julius-Kühn-Institutes überprüft.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Landwirtschaft und Wald (lawa)**

Spezialkulturen und Pflanzenschutz

c/o BBZN Hohenrain

Sennweidstrasse 35

6276 Hohenrain

Telefon 041 228 30 70

[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)

[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

© lawa Oktober 2024